

Landesspielordnung (LSO)

Mit den Anlagen 1 ... Jugendspielordnung
 2 ... Beach-Volleyball-Ordnung

1. Einleitung
2. Landesspielausschuss
3. Spieljahr
4. Spielverkehr
5. Durchführung
6. Spielberechtigung
7. Spielerlizenzen
8. Vereinswechsel
9. Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz
10. Repräsentativspiele, Abstellung von Spielern
11. Landesmeisterschaften
12. Landespokal
13. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
14. Proteste
15. Geldstrafen im Pflichtspielverkehr auf Landesebene
16. Sperren
17. Schlussbestimmungen

1 Einleitung

- 1.1 Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Land Brandenburg.
- 1.2 Für Mannschaften des Brandenburgischen Volleyball Verbandes (BVV), die in höheren Spielklassen spielen, gelten die jeweiligen Spielordnungen.
- 1.3 Der Jugendspielbetrieb im BVV erfolgt ebenfalls auf Grundlage der LSO.
- 1.4 Sind Sachverhalte in der LSO nicht geregelt, so gilt die Bundesspielordnung (BSO).

2. Landesspielausschuss

- 2.1 Der Landesspielausschuss (LSA) ist für die Verwirklichung der LSO zuständig, soweit nicht anderes bestimmt ist.
 Er besteht aus:
 - dem Landesspielwart (LSW) als Vorsitzenden,
 - den Staffelleitern der Ligen auf Landesebene,
 - dem Landesjugendspielwart (LJSW) und
 - dem Landesschiedsrichterwart (LSRW)
- 2.2 Der LSW und der LSRW werden vom Verbandstag, der LJSW vom Jugendverbandstag gewählt. Die Staffelleiter werden vom LSW berufen.

3. Das Spieljahr

3.1 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

3.2 Während der offiziellen Sommer- und Weihnachtsferien in Brandenburg werden keine Punkt- und Pokalspiele ausgetragen.

4. Der Spielverkehr

4.1 Der Spielverkehr des BVV, der unter Verantwortung des LSA stattfindet, gliedert sich in:

4.1.1 Pflichtspiele:

- Punktspiele der Brandenburgligen, der Landesligen und Landesklassen
- Meisterschaften im Jugendbereich und der Senioren
- Landespokal

Für die Teilnahme von Spielern und Offiziellen an diesen Pflichtspielen gelten u. a. die Punkte 6 und 7 dieser Ordnung.

4.1.2 Repräsentativspiele von Landesauswahlmannschaften, vor allem im Jugendbereich.

5. Durchführung

5.1 Alle unter 4.1 genannten Spiele sind getrennt für Männer und Frauen auszutragen. Sie werden entsprechend folgender Regularien durchgeführt:

- a) der gültigen internationalen Spielregeln in der vom Bundesschiedsrichterausschusses (BSRA) des DVV herausgegebenen aktuellen Fassung,
- b) der publizierten Regelinformationen des BSRA und des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA),
- c) den unter 1 genannten Ordnungen

Die Spiele werden von einem Schiedsgericht (bestehend aus Schiedsrichtern, Schreiber und falls festgelegt auch Linienrichtern; jeweils mit einer gültigen Lizenz gemäß Punkt 9) geleitet. Alle Teilnehmer am Spiel sind verpflichtet, sich regelmäßig und aktuell zu den Punkten a) bis c) weiterzubilden. Die Spiele können beobachtet werden. Art, Umfang und Finanzierung der Spielbeobachtungen sind unter 9 geregelt.

Die Punktspiele der Landesklassen, Landesligen und Brandenburgligen werden generell über drei Gewinnsätze ausgetragen. Pokalspiele und Punktspiele anderer Spielklassen werden nach den jeweiligen Regeln gespielt.

5.1.1 Termine für stattfindende Relegationsspiele sind im Spielplan verbindlich festzulegen.

5.1.2 Spieler in Pflichtspielen müssen einheitliche Spielkleidung (Trikot und Hose) tragen. Ausgenommen sind die Liberos.

5.1.3 Spielhallen

Als regelgerechte Halle für alle Spiele der Brandenburgligen, Landesligen und Landesklassen des BVV gilt:

- Das Spielfeld ist ein Rechteck von 18 m x 9 m. Es ist umgeben von einer mindestens 3 Meter breiten Freizone. (Spielfeld + Freizone = Spielfläche);
- Der Spielraum über der Spielfläche ist mindestens bis in eine Höhe von 7 Metern frei von Hindernissen;
- Abspannungen der Netzpfeiler sind nicht zulässig;
- folgende Utensilien müssen vorhanden sein: Wettkampfnetz mit Prüfzeichen, Netz-Pfeiler-Ummantelungen, Netzantennen, manuelle Anzeigetafel, Spielberichtsbögen, Aufstellungsblätter;
- folgende Utensilien sind wünschenswert: Schiedsrichterstuhl, Messlatte, Ballpumpe, Balldruck-Prüfgerät, Strafflächen (inkl. Hocker/Stühle);
- Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit genauer Hallenbeschreibung bzw. genauer Beschreibung der Abweichungen rechtzeitig – mindestens vier Wochen vor Saisonbeginn – beim LSA zu beantragen.

5.1.4 Die Hallenöffnung muss spätestens eine Stunde vor Spielbeginn erfolgen. Bei Verstoß wird eine Strafgebühr gemäß 15 LSO erhoben.

5.1.5 Der platzbauenden Mannschaft werden 3 Punkte abgezogen, wenn die Spielfeldanlage (einschließlich Netzantennen, Anzeigetafel, Spielberichtsbogen) 30 Minuten vor Beginn des ersten Spiels nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.

5.2 Spielfolge, Spielbeginn

5.2.1 Spielreihenfolge bei Dreierturnieren: 2 - 3, 1 - 3 und 1 – 2, 1 ist die Heimmannschaft. Bei Dreierturnieren beträgt die Pause zwischen den Spielen maximal 45 Minuten, davon sind 15 Minuten nach Spielende zur Auswertung von Schiedsrichterbeobachtungen vorbehalten.

5.2.2 Die Punktspiele der Brandenburgligen, der Landesligen und Landesklassen werden in der Regel samstags ausgetragen. Der LSW kann aber auch Spieltage auf einen Sonntag legen. Auf Antrag, jedoch nur mit Zustimmung aller beteiligten Mannschaften, können weitere Spiele ebenfalls sonntags stattfinden. Der Antrag ist mit den entsprechenden Zustimmungen der beteiligten Mannschaften mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin beim LSW zu stellen, der dann über den Antrag entscheidet. Die Pokal- und Meisterschaftsrunden der Jugend finden in der Regel sonntags statt.

5.2.3 Spielbeginn für alle Staffeln der Brandenburgligen, Landesligen und Landesklassen ist 11.00 Uhr. In Ausnahmen zwischen 10.00 Uhr und 13.00 Uhr (s. 5.2.4).

5.2.4 Die Meldung zu den abweichenden Anfangszeiten im Spielbetrieb der zentralen Spielklassen erfolgt bis zum 31. August eines Jahres an den LSW.

5.2.5 Nach Veröffentlichung der Spielpläne der neuen Spielsaison durch den LSW können Heimmannschaften mit einer Frist von 4 Wochen ohne Einverständnis der beteiligten Mannschaften Änderungen beim LSW beantragen. Danach sind Änderungen nur noch mit Zustimmung der beteiligten

Mannschaften möglich. Alle Änderungen sind bis zum 31. August beim LSW zu beantragen und sind gebührenfrei. Ab 01. September gilt 5.5.1 und 5.5.2 LSO. Beim Eintreten von höheren Gewalten wird keine Gebühr erhoben.

5.3 Punkte und Platzierung

Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren werden 5.2.1 bis 5.2.4 BSO angewendet

5.4 Nichtantritt

5.4.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust (0 Punkte) für die nicht angetretene Mannschaft mit der Satzwertung 0:3 (0:25, 0:25, 0:25) bzw. 0:2 (0:25, 0:25) erkennen. Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Nichtantritt oder die Nichtvollständigkeit nachweislich unverschuldet war. Das Unverschulden ist plausibel zu belegen, z.B. durch Bescheinigungen von Bahn- und Busunternehmen oder durch ärztliche Atteste, wenn die Mannschaft nicht sechs der auf der Mannschaftsliste stehenden Spieler aufbieten kann.

In dem Fall des unverschuldeten Nichtantretens muss sich die nichtangetretene Mannschaft um einen Nachholtermin kümmern und diesen nachweislich mit dem gegnerischen Team abstimmen. Der Staffelleiter muss dem Nachholtermin ebenfalls zustimmen. Wenn innerhalb von 6 Wochen nach dem Nichtantritt keine Einigung zustande kommt, wird vom Staffelleiter ein Nachholtermin festgelegt.

Für Spiele, die in Turnierform ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spiels anzunehmen.

5.4.2 Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu 4 Punktspielen (einzelne Spiele) nicht oder nicht vollständig an, so verliert sie die Spielberechtigung in ihrer Spielklasse, es sei denn, sie weist ihr Unverschulden gemäß 5.4.1 nach. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Die Mannschaft wird auf den letzten Platz der Staffel gesetzt, gilt als Absteiger und hat kein Recht auf Relegation für die aktuelle Saison. Die Staffel spielt die aktuelle Saison ohne diese Mannschaft zu Ende. Daraus resultierende Schiedsrichterkosten müssen von dieser Mannschaft in voller Höhe getragen werden. Weiterhin wird eine Strafgebühr von 250,00 € erhoben. In der Brandenburgliga ist die Schiedsrichterpauschale für die gesamte Saison zu entrichten.

5.4.3 Kann eine gastgebende Mannschaft angesetzte Spiele nicht durchführen, weil z.B. keine Halle zur Verfügung steht, so hat sie dies unverzüglich dem Staffelleiter schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Staffelleiter entscheidet dann über eine Verlegung der Spielrunde (s. 5.5.6).

Ist die Begründung nicht stichhaltig, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet und das verbleibende Spiel auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt.

5.4.4 Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Ballpunkte bzw. 0:2 Sätze und 0:50 Ballpunkte muss gegen eine Mannschaft erkannt werden,

für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der gemäß 6 und 7 nicht spielberechtigt ist, d.h.:

- keine gültige DVV-Spielerlizenz besitzt
- keine Spielberechtigung für die entsprechende Spielklasse besitzt,
- mit der Spielberechtigung einer höheren Leistungsklasse in einer niedrigeren eingesetzt wird,
- nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist,
- gegen den eine Sperre vorliegt.

Die gleiche Spielwertung tritt ein, wenn:

- bei einer Mannschaft mehr als die erlaubte Anzahl der Spieler in der Mannschaftsliste im Spielberichtsbogen eingetragen sind.

Das Schiedsgericht (1./2. Schiedsrichter) ist aufgefordert, die betreffende Mannschaft vor Spielbeginn auf obige Mängel hinzuweisen.

Aus dem Fehlen dieses Schiedsrichterhinweises leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch ab.

Sofern ein Spieler oder Libero nicht korrekt im Spielberichtsbogen eingetragen wurde, dies während des oder nach dem Spiel (aber vor Abschluss des Spielberichts bogens) bemerkt und entsprechend den Internationalen Spielregeln Volleyball verfahren wird, erfolgt keine Entscheidung auf Spielverlust mit obiger Wertung.

Im Übrigen gilt 5.3.2 a) bis f) BSO. Die Anstriche mit „Staffelleitervermerke“ entfallen.

5.5 Spielverlegungen

5.5.1 Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich. Sie werden mit Antrag auf einem Formblatt beim Staffelleiter gestellt. Die beantragende Mannschaft holt dazu die schriftliche Zustimmung der Beiden anderen Mannschaften auf dem Formblatt ein und sendet diesen Antrag dem Staffelleiter. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt die offizielle Ansetzung.

5.5.2 Während der Saison sind Spielverlegungen nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Antrag dazu muss schriftlich begründet und mit Beweismitteln versehen, rechtzeitig beim Staffelleiter gestellt werden. Es wird dann eine Spielverlegungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Die beiden anderen Mannschaften, bei Brandenburgliga auch der Schiedsrichteransetzer, sind rechtzeitig zu informieren. Entstehen durch die Spielverlegung zusätzliche nachweisbare Kosten, so hat diese die antragstellende Mannschaft zu tragen. (Fahrtkosten mit PKW entsprechen einer km-Pauschale von 0,20 € pro PKW und 4 Personen pro PKW)

5.5.3 Der Staffelleiter sollte einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn mindestens 4 Wochen vor dem betreffenden Spieltag schriftlich vorliegen hat.

Ein solcher Antrag bedarf einer stichhaltigen Begründung, einen neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Zustimmung der anderen beteiligten Mannschaften.

5.5.4 Anträgen auf Spielverlegung wegen Repräsentativaufgaben nach 10.3 BSO muss zugestimmt werden.

- 5.5.5 Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Wochenende an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften teil, so ist einem Verlegungsantrag stattzugeben. Dieser Antrag muss jedoch spätestens 7 Tage nach bekannt werden der Terminüberschneidung gestellt werden.
- 5.5.6 Alle Spielverlegungen dürfen nur innerhalb der entsprechenden Saison und vor dem festgesetzten letzten Spieltag erfolgen.
- 5.6 Für alle Pflichtspiele in der Brandenburgliga sind die internationalen Spielberichtsbögen zu verwenden. In der Landesliga und in den Landesklassen können die von der Geschäftsstelle des BVV vertriebenen Spielberichtsbögen verwendet werden.
Sie müssen vom Ausrichter bis zum 3. Tag nach dem Spiel dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sein.
In allen zentralen Spielklassen wird mit Aufstellungsblättern gespielt, die die Heimmannschaft zu stellen hat.
- 5.7 In allen Spielklassen hat die Heimmannschaft die Spielergebnisse (Spielpaarung, Satzergebnis und Punktstand) bis spätestens zwei Stunden nach Spielende zu übermitteln.
- 5.8 **Spielball**
der BVV behält sich vor, jeweils vor Beginn eines Spieljahres ein Ballfabrikat als verbindlich festzulegen. Erfolgt dies nicht, so ist ein Spielball mit dem DVV Prüfzeichen I zu verwenden. Der Ausrichter hat zu jedem Pflichtspiel mindestens einen regelgerechten Spielball zu stellen. Der Schiedsrichter entscheidet über den Balleinsatz.
Er vermerkt im Spielprotokoll falls vom Ausrichter kein regelgerechter Ball zur Verfügung stand. Er kann dann einen anderen Spielball festlegen.
- 5.9 **Ethik-Code für Spieler, Trainer, Offizielle und Schiedsrichter**
Die Ethik-Codes setzen den Rahmen für das Verhalten von Spielern, Trainern, Offiziellen, Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern in den zentralen Ligen des BVV.
Mit Unterzeichnung und der Abgabe des Meldebogens zu den zentralen Ligen des BVV bis zum 01. Mai eines Jahres verpflichten sich die Vereine zur Einhaltung und Durchsetzung dieses Ethik-Codes.
6. **Spielberechtigung**
- 6.1 **Zulassung und Spielgenehmigungen**
- 6.1.1 Zum Pflichtspielbetrieb sind Mannschaften von Vereinen zugelassen, die Mitglied im BVV sind, und ihre Vereinsgebühr für das laufende Jahr gezahlt haben.
- 6.1.2 Zum Pflichtspielbetrieb sind Spielgemeinschaften (SG) zugelassen, welche aus höchstens zwei Vereinen bestehen, die beide Mitglied im BVV sind und ebenfalls beide ihre Vereinsgebühr für das laufende Jahr entrichtet haben. Die SG werden nur unter folgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr zugelassen:
a) Jeder Verein muss mindestens 3 Spieler stellen.

- b) Die SG ist von dem Verein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die SG übernimmt, bis zum 01. Mai eines Jahres für das folgende Spieljahr beim LSW zu beantragen.
- c) Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung zur Bildung einer SG zwischen den Vereinen beizufügen, in der zumindest folgende Punkte zu regeln sind:
 - Übernahme sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BVV sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung der SG,
 - Bestimmung des Vereines, der die Pflichten bei der Organisation des Spielverkehrs übernimmt.
 - welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Vereine betroffen sind und welchem Verein die erreichte Leistungsklasse nach Auflösung der SG zufällt,
 - welcher Verein die Verpflichtung gemäß 6.9 (Jugendarbeit) erfüllt.
- d) Alle Spieler dieser SG müssen technische Mitglieder des Vereines sein, der die Mannschaftsliste führt. Alle Spieler müssen eine gültige DVV-Spielerlizenz bei diesem Verein besitzen.
- e) Die SG trägt den Namen beider Vereine. Hinsichtlich der Spielrechtsübertragung gilt 8.7.1 BSO nicht.

6.2 Bereitschaftserklärung

Bis spätestens 31. März haben alle Mannschaften ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer Relegation zu erklären. Auf dieser Grundlage erfolgt durch den LSW die Einladung der Teilnehmer zu den Relegationen.

Antrag Spielberechtigung

Bis zum 01. Mai haben alle Mannschaften ihre Spielberechtigung für die folgende Spielsaison mit den unterschriebenen Meldebögen zu beantragen.

- 6.2.1 In der Landesklasse können nur Mannschaften spielen, welche u.a. 6.1 und 9.2 erfüllen.
- 6.2.2 Je Landesligastaffel können auf Antrag des Landestrainers Ausbildungsmannschaften der Landesstützpunkte gesetzt werden. Diese Mannschaften dürfen weder aufsteigen noch absteigen. Es müssen 6.1 und 9.2 erfüllt sein.
- 6.3 Über die Höhe der Startgelder für die einzelnen Leistungsklassen und Spielarten entscheidet der LSA. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim Präsidium des BVV möglich, das dann endgültig entscheidet.
- 6.4 Der DVV-Spielerlizenz eines Spielers wird vom Verein beantragt und von der Lizenzstelle bestätigt. Die Bestätigung erfolgt nur zu den üblichen Geschäftszeiten der Lizenzstelle.
- 6.5 Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse, so sind diese durch Nummerierung mit römischen Zahlen kenntlich zu machen. Für einen Spielerwechsel (Höherspielen) zwischen diesen Mannschaften gilt sinngemäß 6.8 LSO, mit der Ausnahme:
Es dürfen nur Spieler von der Mannschaft mit der höheren Ordnungszahl in der Mannschaft mit der niedrigen Ordnungszahl eingesetzt werden.

6.6 Spielermeldung

Für jede Mannschaft sind mindestens 6 Spieler bis zum 01. September des Spieljahres durch Eintrag auf der Mannschaftsmeldeliste (MML) anzumelden. Weitere Anmeldungen von Spielern können während des ganzen Spieljahres vorgenommen werden.

6.6.1 Jugendliche Spieler können ein Spielrecht in Erwachsenenmannschaften entsprechend 6.4.1 BSO erwerben. Das Vorhandensein der Voraussetzungen ist mit dem Eintragen der Spieler in die MML nachzuweisen.

6.6.2 Für den Einsatz "nichtdeutscher" Spieler gelten die entsprechenden Bestimmungen 6.8. BSO

6.7 Am ersten Punktspieltag einer Mannschaft im Spieljahr dürfen nur die nach 6.6 gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Werden andere Spieler eingesetzt so gilt dies als unberechtigter Einsatz nach 5.4.4. Nachgemeldete Spieler, die erst nach dem 01. September ihre Spielberechtigung erhalten haben, dürfen am ersten Spieltag eingesetzt werden.

6.8 Spielereinsatz / Festspielen

Nimmt ein Spieler mit einer Spielberechtigung für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel in der höheren Spielklasse teil, muss der Schiedsrichter darüber einen Vermerk in der Spielerlizenz und im Spielberichtsbogen eintragen. Pro Spieltag erfolgt nur eine Eintragung. Versäumt der Schiedsrichter diese Eintragung wird er mit einer Strafe belegt.

6.8.1 Ein Spieler mit einer Spielberechtigung für eine tiefere Spielklasse, der an zwei Spieltagen in einer höheren Spielklasse eingesetzt wird, verliert die Spielberechtigung für die tiefere Spielklasse. Er ist dann der höheren Mannschaft zugeordnet.

6.8.2 Im Laufe eines Spieljahres ist zweimaliges Festspielen in einer höheren Spielklasse möglich.

6.8.3 Ein Spieler mit einer Spielberechtigung für eine höhere Spielklasse darf in keiner tieferen Spielklasse eingesetzt werden.

6.8.4 Wurde ein Spieler mit Spielberechtigung für eine Spielklasse drei Monate nicht eingesetzt, kann eine Rücksetzung der Spielberechtigung beim Staffelleiter beantragt werden. Dem Antrag des Vereins auf Rücksetzung dieses Spielers ist sofort nachzukommen, soweit die betreffende Mannschaft weiter mit mindestens 6 Spielern registriert bleibt. Dieser Spieler kann sofort nach Rücksetzung von der alten MML auf einer neuen MML des gleichen Vereins angemeldet werden.

6.8.5 Für Jugendspieler kann die Sonderregelung gemäß 6.11.5 BSO angewendet werden (Höherspielen erst ab 5. Spiel; danach beliebig oft, ohne sich festzuspielen; kein Eintrag in der Spielerlizenz, aber Vermerk im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres). Dies muss dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn mitgeteilt werden. Alternativ können die Regelungen 6.8, 6.8.1 und 6.8.2 angewendet werden (Höherspielen ab dem 2.

Spieltag mit Eintrag Höheren Spielen in der Spielerlizenz). Sollte ein Höheren Spielen vor dem 5. Spiel erfolgen, kann die Sonderregelung gemäß 6.11.5 BSO nicht mehr angewendet werden.

6.9 Jugendarbeit

Um eine Spielberechtigung für die Brandenburgligen und die Landesligen zu erhalten, müssen diese Vereine Jugendarbeit nachweisen.

6.9.1 Als Nachweis der Jugendarbeit gilt die Teilnahme mindestens einer Mannschaft in einer Altersklasse der Jugendpokal- oder Meisterschaftsrunde.

6.9.1.1 Brandenburgliga

Als Nachweis gilt die Teilnahme eines Jugendteams auf 6-er Feld bei offiziellen Landesmeisterschaften und beim Landespokal (keine Spielgemeinschaften beim Pokal erlaubt).

Bei der Teilnahme an der Vorrunde zur LM sind mindestens 3 von 4 Terminen wahrzunehmen.

6.9.1.2 Landesliga

Als Nachweis gilt die Teilnahme mindestens einer Mannschaft beim Landespokal der Jugend, wobei Spielgemeinschaften aus maximal 2 Vereinen erlaubt sind. Dazu müssen mindestens 9 Spiellizenzen auf der Mannschaftsliste stehen.

6.9.1.3 Alternativ gilt als Nachweis der Jugendarbeit auch:

- Trainer bzw. ÜL des jeweiligen Vereins arbeiten in einem LSP oder
- der jeweilige Verein stellt einen SR für den Jugendspielbetrieb zur Verfügung oder
- der jeweilige Verein betreut eine Schulmannschaft vor Ort oder in der Umgebung (Projekt „Kooperation Schule-Verein“) und es ist ein Nachweis der Schule zu erbringen.

6.9.2 Erfüllt eine Mannschaft diese Bedingungen nicht, wird sie am Ende der jeweiligen Saison mit einem Strafgeld belegt, dessen Höhe vom Präsidium des BVV festgesetzt wird. Die Festsetzung muss vor Beginn eines Spieljahres erfolgen. Diese Gelder werden der Nachwuchsarbeit im BVV zugeführt. Entrichtet eine Mannschaft diese Strafgebühren nicht, wird sie eine Spielklasse zurückgestuft.

6.10 Mit der Meldung der Mannschaft zur Brandenburgliga ist ein verantwortlicher Trainer mit mindestens einer gültigen C-Lizenz zu melden. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, als Mannschaftsmitglied am Spiel teilzunehmen. Die Trainerlizenz ist zu den Punktspielen, dem Schiedsgericht vorzulegen. Innerhalb einer Spielsaison darf eine Mannschaft drei Spieltage ohne gültige Lizenz des Trainers antreten. Ab dem vierten Mal erhält die Mannschaft Sanktionen entsprechend 15.17 des Strafenkatalogs.

7 Spielerlizenz

7.1 Alle Spieler, die an Pflichtspielen entsprechend 4.1.1 teilnehmen, bedürfen einer DVV-Spielerlizenz. Diese ist in der Lizenzstelle zu beantragen. Nach erfolgter Bestätigung durch die Lizenzstelle kann der Spieler mit einem Eintrag

auf der MML in einer Mannschaft des Vereins eine Spielberechtigung erhalten. Der Spielerlizenz muss ausgedruckt und durch den Spieler unterschrieben werden.

- 7.2 Es gilt die Spielerlizenz-Ordnung des DVV (Anlage 7 zur BSO)
- 7.3 Fehlen bei Meisterschaftsspielen Spielerlizenzen, müssen sich die betreffenden Spieler durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen. Dies ist im Spielberichtsbogen zu dokumentieren. Der jeweilige Staffelleiter überprüft, ob die Spielberechtigung vorliegt. Kann sich ein Spieler nicht ausweisen (keine Identitätskontrolle möglich), gilt er als nicht spielberechtigt.
8. Vereinswechsel
 - 8.1 Bei einem Vereinswechsel ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. (Wechselsperre)
Die Wartezeit beginnt mit dem Datum der Freigabe (online) beim bisherigen Verein.
 - 8.2 Im Übrigen gilt 8 BSO
9. Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz
 - 9.1 Der Schiedsrichtereinsatz wird in den Durchführungsbestimmungen (DFB) geregelt.
 - 9.2 Schiedsrichterqualifikation
In den Brandenburgligen muss der 1. und 2. Schiedsrichter mindestens im Besitz einer gültigen C-Lizenz sein.
In den Klassen der Frauen und Männer ohne zentral angesetzte Schiedsrichter stellt die jeweils spielfreie Mannschaft gemäß 5.1 das Schiedsgericht (siehe auch LSRO).
Der 1. und 2. Schiedsrichter in den Landesligen muss mindestens im Besitz einer gültigen C-Lizenz sein.
In den Landesklassen hat der 1. Schiedsrichter mindestens eine gültige D-Lizenz, der 2. Schiedsrichter mindestens eine gültige Jugend-Lizenz vorzuweisen.
Eine Jugend-Lizenz ist jedoch nur zulässig, wenn zusätzlich ein Schreiberlehrgang absolviert wurde (dieser muss in der Schiedsrichterlizenz eingetragen sein).
Ab der D-Lizenz ist der Schreiberlehrgang nicht erforderlich.
 - 9.3 Alle Schiedsrichter und Schreiber haben vor Spielbeginn ihre gültigen Lizenzen vorzulegen – mit Ausnahme der Schiedsrichter in den zentral angesetzten Ligen. Schiedsrichter bzw. Schreiber ohne die gemäß 9.2 geforderte gültige Lizenz, sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle ist durch die Staffelleiter Strafbüße gemäß 15 zu verhängen.

- 9.4 Schiedsrichter haben sich spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in Schiedsrichterkleidung am Spielfeld einzufinden. Das betrifft auch den Schreiber und Schreiberassistenten, den die spielfreie Mannschaft zu stellen hat.
- 9.4.1 Der Schreiber hat vor dem Spiel entsprechend der Internationalen Volleyballregeln, Anhang D, die Eintragungen im Spielberichtsbogen vorzunehmen.
- 9.5 Fehlendes Schiedsgericht
- 9.5.1 Ist das angesetzte Schiedsgericht in den Brandenburgligen nicht spätestens zu Spielbeginn zur Stelle, übernimmt die spielfreie Mannschaft die Spielleitung. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die Heimmannschaften haben darüber hinaus den Schiedsrichteransetzer zu informieren.
- 9.5.2 Tritt eine Mannschaft im Dreierspielsystem ohne zentral angesetzte Schiedsrichter zu einem Pflichtspielsystem nicht an, oder reist sie nicht rechtzeitig an, so einigen sich die beiden verbleibenden Mannschaften auf die Spielleitung. Ist diese Einigung nicht möglich, so ist das Spiel neu anzusetzen. Liegt für die Situation ein Verschulden vor, so hat die schuldige Mannschaft die Kosten der Spielwiederholung zu tragen.
- 9.5.3 Platzt durch Verschulden einer Mannschaft eine Dreierunde und der Staffelleiter ist deshalb gezwungen, ein Spiel zweier Mannschaften anzusetzen, so hat die schuldige Mannschaft die Kosten des neutralen Schiedsgerichtes zu zahlen, das der Staffelleiter in Absprache mit dem LSRW einsetzt.
- 9.5.4 Ist es notwendig, für Ausscheidungs- oder Relegationsspiele im Pflichtspielsystem Spiele zwischen zwei oder mehreren Mannschaften anzusetzen, kommen alle beteiligten Mannschaften für das neutrale Schiedsgericht, vom LSA eingesetzte Schiedsgericht zu gleichen Teilen auf.
10. Repräsentativspiele, Abstellung von Spielern
Es gilt 10 BSO
11. Landesmeisterschaften
- 11.1 Meister des Landes Brandenburg ist die Frauen- bzw. Männermannschaft, welche am Ende der Spielsaison den 1. Platz in der Brandenburgliga einnimmt.
- 11.2 Landesmeister in den anderen Spielformen (Senioren, Mix) sind jene Mannschaften, die den 1. Platz am Ende des Turniers oder der Spielrunde belegen, die dafür vom LSA ausgeschrieben werden muss.
- 11.3 Landesmeister der Jugend sind jene Mannschaften der Altersklassen, die den 1. Platz in dem Turnier oder nach den Spielrunden belegen, die dafür von der Brandenburgischen Volleyballjugend ausgeschrieben werden.

12. Landespokal
Landespokalsieger im Erwachsenen- wie im Jugendbereich sind in der Regel jene Mannschaften, die am Ende des Pokalturniers, das jährlich vom LSA bzw. der BVJ ausgeschrieben wird, den 1. Platz belegen.
- 12.1 Kann eine Mannschaft mit Teilnahmeberechtigung aus gegebenen Gründen (späterer Abstieg aus der 1. Bundesliga bzw. noch nicht vollzogener Aufstieg in die 1. Bundesliga) an der Pokalrunde des BVV nicht teilnehmen, so wird ein Entscheidungsspiel zwischen dieser Mannschaft und dem Sieger der Pokalrunde ausgetragen. Ausrichter dieses Spiels ist der Sieger der Pokalrunde. Der Termin wird durch den LSA festgelegt.
Tritt eine Mannschaft zu diesem Spieltermin nicht an, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet. Der Gewinner des Entscheidungsspiels ist der Landespokalsieger.
13. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
- 13.1 Verstöße gegen die Spielordnung im Rahmen eines Spieles werden vom 1. Schiedsrichter festgestellt und im Spielberichtsbogen eingetragen. Der Staffelleiter bzw. der LSW treffen zu diesen Verstößen und solchen, die sie selbst feststellen, Entscheidungen nach der LSO.
 - 13.1.1 Sperren erfolgen gesondert nach Wettbewerben (Punktspiele, Pokal, Senioren, ...). Sperren gelten Saisonübergreifend.
 - 13.1.2 Ein Mannschaftsmitglied ist nach der 3. Bestrafung (rote Karte) für den darauf folgenden Spieltag gesperrt.
 - 13.1.3 Ein Mannschaftsmitglied ist nach einer Hinausstellung (gelb/rote Karte) für den darauf folgenden Spieltag gesperrt.
 - 13.1.4 Bei Disqualifikation eines Mannschaftsmitglieds, ist dieses Mannschaftsmitglied automatisch für die nachfolgenden Punktspiele bis zur Verhandlung des LSA gesperrt.
 - 13.1.5 Bei Verstößen gegen den Ethik-Code wird durch den Vorstand des BVV gemäß der Landesrechtsordnung (Punkt 3.2) nach Anhörung der/des Betroffenen das Strafmaß festgelegt.
- 13.2 Geldstrafen
Verstöße, die mit einer Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter bzw. LSW, bei Versäumnissen der Berichterstattung auch vom Landespressewart, bei Schiedsrichterangelegenheiten vom LSRW und bei Lizenzangelegenheiten von der Lizenzstelle geahndet.
 - 13.2.1 Der Geldbetrag muss spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides auf dem Konto des BVV eingegangen sein. Das gilt auch, wenn gegen den Bescheid Protest eingelegt wird.
 - 13.2.2 Geldstrafen werden bei nicht fristgemäßer Zahlung unter Verdopplung des Betrages mit erneuter 3 Wochen Fristsetzung angemahnt.

- 13.2.3 Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsverpflichtung nicht fristgemäß nach, werden alle Spiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele) mit der Wertung: 0 Punkte, 0:3 Sätze und 75 Ballpunkte bzw. 0:2 Sätze und 50 Ballpunkte als verloren gewertet, die zwischen dem Ablauf der ersten Zahlungsfrist und dem Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen.
Diese Entscheidung trifft der LSW.
- 13.3 Ist ein Verein zur Erstattung anderer als Strafbescheidkosten an den BVV oder seine Organe oder an einen anderen Verein verpflichtet, gilt sinngemäß 13.2.1 und 13.2.3.
- 13.4 Die zuständigen Staffelleiter, sowie der LSW und der LJSW können Sperren gemäß LSO verhängen und die Spielberechtigung entziehen.
- 13.5 Strafbescheide
- 13.5.1 Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach LSO sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach 14.1 zu versehen.
- 13.5.2 Der Strafbescheid, mit dem ein Verein die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung auch einen Hinweis auf 13.2.1 bis 13.2.3 zu enthalten.
- 13.5.3 Die Rechtsmittelbelehrung ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
14. Proteste
- 14.1 Gegen Entscheidungen im Spielverkehr, Ansetzungen oder Wertung von Pflichtspielen, sowie gegen Strafen und Sperren kann Rechtsmittel (Protest) eingelegt werden.
- 14.2 Einreichung von Protesten
Proteste dürfen nur von den Beteiligten, bzw. von einem durch die Entscheidung direkt betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsache schriftlich und unter Hinzufügung der Beweismittel bei jener Instanz eingereicht werden, die die Entscheidung getroffen hat. Handelt es sich um Entscheidungen der Schiedsrichter z.B. falsche Regelauslegungen, ist ein Protest beim Staffelleiter einzureichen.
- 14.2.1 Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen hätte vermerkt werden können, aber nicht vermerkt wurde, kann er nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder der Antrag auf Eintragung in den Spielberichtsbogen vom Schiedsgericht abgewiesen wurde.
- 14.2.2 Ein Protest wird nur bearbeitet, wenn innerhalb der 14 Tage Frist nach 14.2 auf dem Konto des BVV die Protestgebühr von 30,00 € eingegangen ist. Wird dem Protest stattgegeben, erfolgt die Rückzahlung der Protestgebühr.

- 14.2.3 Die protestbearbeitende Stelle hat innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Protestgebühr, dem proteststellenden Verein Auskunft zu geben.
- 14.2.4 Bei Nichtbearbeitung des Protestes innerhalb von drei Wochen nach Zugang, ist der protestführende Verein berechtigt, die 1. Rechtsinstanz anzurufen. Dabei wird die bereits gezahlte Gebühr angerechnet.

- 14.3 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Berufungsinstanzen sind:
- gegen Entscheidungen der Staffel- oder Turnierleitung der LSA,
 - gegen Entscheidungen des LSA das Verbandsgericht, das in allen Rechtsfällen im Bereich des BVV die letzte Instanz darstellt.

15. Geldstrafen im Pflichtspielverkehr auf Landesebene

15.1	Nichtantreten zum Punktspiel, je Spiel bzw. Pokalvorrunde	40,00 €
15.2	Nichtantreten am letzten Punktspieltag der Saison, je Spiel bzw. zur Pokalendrunde	80,00 €
15.3	Zurückziehen einer Mannschaft nach Abgabe des Antrages zur Spielberechtigung und nach Erringung eines Aufstiegsrechts bei Relegationen	150,00 €
15.4	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31.05.	250,00 €
15.5	Überschreitung eines Meldetermins	15,00 €
15.6	Antreten ohne Spielerlizenz je Lizenz und Spiel	5,00 €
15.7	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung, je Spieler	5,00 €
15.8	Verspätete Hallenöffnung	20,00 €
15.9	Nicht regelgerechte Spielanlage, je Mangel	10,00 €
15.10	Vorgeschriebener Spielball fehlt	10,00 €
15.11	Einsatz eines nichtberechtigten Spielers	30,00 €
15.12	Keine oder verspätete Meldung der Spielergebnisse	15,00 €
	Im Wiederholungsfall in einer Saison	30,00 €
15.13	Verspätete Einsendung der Spielberichtsbögen	15,00 €
	Im Wiederholungsfall in einer Saison	30,00 €
15.14	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichtsbogen	15,00 €
15.15	Schiedsrichter ohne gültige Lizenz	20,00 €
15.16	Schreiber ohne gültige Lizenz	15,00 €
15.17	Trainer Brandenburgliga ohne gültige Lizenz	50,00 €
15.18	Verstoß gegen den Ethik-Code - Höhe wird vom Vorstand des BVV festgelegt.	
15.19	Nichtstellen des Schiedsgerichtes bei Nichtantreten zum Punktspieltag, je fehlenden Teil des Schiedsgerichtes (ausgenommen der Schreiberassistent)	10,00 €
15.20	Nichtstellen des Schiedsgerichtes bei Nichtantreten zum letzten Punktspieltag, je fehlenden Teil des Schiedsgerichtes (ausgenommen der Schreiberassistent)	20,00 €

- 16.3 Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 09.09.2000 beschlossen. Änderungen ... am 28.06.2017 und der Mitgliederversammlungen am 06.07.2018 und 12.06.2019 sind berücksichtigt.

Soweit auf die BSO verwiesen wird, gilt dies für die jeweils aktuelle Fassung. Weiterhin gilt ebenfalls die aktuelle Fassung der BSO, soweit in der LSO keine Regelung beinhaltet ist.